



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Bauen
und Verkehr
Außenstelle Cottbus**

Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»

«PlzOrt»

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Fr. Schulz
Gesch.-Z.: 3217
Hausruf: (0355) 7828-221
Fax: (0355) 7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Sylke.Schulz@LBV.Brandenburg.de

Cottbus, 15.09.2006

Rundschreiben des LBV Nr. 3/07/06

Städtebauförderung

B/L-Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

B/L-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz

B/L-Programm Stadtumbau (Aufwertungsteil)

B/L-Programm „Maßnahmen der sozialen Stadt“

**hier: Erhöhung der Umsatzsteuer zum 01.01.2007
Anwendung auf Vorhaben der Städtebauförderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2007 tritt die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Erhöhung der Umsatzsteuer in Kraft.

Wir teilen in diesem Zusammenhang mit, dass Förderanträge für Einzelbestätigungen bis zu diesem Zeitpunkt noch mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 16 % zu stellen sind, dass die durch die v. g. Gesetzesänderung begründete Kostenerhöhung grundsätzlich als förderfähig anerkannt wird und zu deren Finanzierung Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden können.

Voraussetzung für eine Anerkennung ist allerdings die differenzierte Darstellung im Rahmen der Schlussprüfung (Schlussbericht des Baufachlichen Prüfers / Kommune).

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 16001500
BLZ: 160 000 00
Deutsche Bundesbank Filiale Potsdam

Derzeit sind in den Berichten die Bruttobaukosten ausgewiesen.

Zukünftig sind dort die Nettobaukosten und die zum jeweiligen Zeitpunkt des Umsatzes geltende Umsatzsteuer gesondert darzustellen.

In sich abgeschlossene Leistungen/Teilleistungen sind daher zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in 2006 exakt aufzunehmen und mit aufmaßunterlegten Rechnungen, vorzugsweise bis zum Stichtag 31.12.06, (in Übereinstimmung mit den einschlägigen gemeindlichen Rechtsvorschriften) mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 16 % abzurechnen (umzusetzen).

Weiterzuführende Leistungen und offene Leistungen sind in 2007 nachfolgend mit dem dann geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zur Abrechnung zu bringen.

Bei allen Schlussrechnungen der Einzelvorhaben, die Leistungsanteile in den Jahren vor 2007 und in 2007 beinhalten ist es erforderlich, die Leistungen und die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze getrennt auszuweisen.

Vorsorglich weisen wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hin, dass ohne Rechnungsbezug pauschal ermittelte Kosten aus der Umsatzsteuererhöhung nicht anerkannt werden können.

Des weiteren ist eine Vermischung der Kosten aus der Umsatzsteuererhöhung und entstandener Mehrkosten, z.B. aufgrund verdeckter Baumängel, zu vermeiden. Entstandene Mehrkosten sind aufzulisten, gesondert zu ermitteln und betragsmäßig auszuweisen.

Wir bitten Sie, dahingehend die notwendigen Schritte zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.